

Anlage zum Protokoll vom _____ 2020 Notar

Gesellschaftsvertrag

Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die **Firma** der Gesellschaft lautet:

Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren **Sitz** in Wolfenbüttel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. **Gegenstand** des Unternehmens ist der Ausbau der Breitband-Infrastruktur zur Bereitstellung des schnellen Internets für die Bevölkerung und Unternehmen insbesondere im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Dienstleistungen. Der Gegenstand wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, den Bau sowie die Unterhaltung von Glasfasernetzen.
2. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche **Unternehmen** zu erwerben und sich daran zu beteiligen oder deren Geschäftsführung auszuüben sowie Zweigniederlassungen zu errichten.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu **dienen** geeignet sind.
4. ~~Grundlage der Zusammenarbeit innerhalb dieser Gesellschaft und des geplanten Projektes ist die in gesonderter Urkunde geschlossene **Grundsatzvereinbarung** der Gesellschafter vom __. __. 2020.~~

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die **Dauer** der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das **Geschäftsjahr** der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet an dem auf die Eintragung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital,

1. Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt

50.000,00 Euro

(i.W: Fünfzigtausend Euro)

2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 50.000 **Geschäftsanteile** im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro - Nr. 1 - 50.000.
3. Von dem Stammkapital **übernehmen** die folgenden Gründer bzw. Gesellschaften die folgenden Geschäftsanteile

- a) der Landkreis Wolfenbüttel 47.600 Geschäftsanteile
Nr. 1 – 47.600

im Gesamt-Nennbetrag von (95,2 %) 47.600,00 Euro

- b) ~~die htp GmbH, Hannover, 12.550 Geschäftsanteile
Nr. 35.051 – 47.600~~

~~im Gesamt-Nennbetrag von (25,1 %) 12.550,00 Euro~~

- c) die Volksbank eG, Wolfenbüttel 1.650 Geschäftsanteile
Nr. 47.601 – 49.250

im Gesamt-Nennbetrag von (3,3 %) 1.650,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| d) die Gemeinde Cremlingen 125 Geschäftsanteile
Nr. 49.251 – 49.375
im Gesamt-Nennbetrag von (0,25 %) | 125,00 Euro |
| e) die Gemeinde Schladen-Werla 125 Geschäftsanteile
Nr. 49.376 – 49.500
im Gesamt-Nennbetrag von (0,25 %) | 125,00 Euro |
| f) die Samtgemeinde Baddeckenstedt 125 Geschäftsanteile
Nr. 49.501 – 49.625
im Gesamt-Nennbetrag von (0,25 %) | 125,00 Euro |
| g) die Samtgemeinde Elm-Asse 125 Geschäftsanteile
Nr. 49.626 – 49.750
im Gesamt-Nennbetrag von (0,25 %) | 125,00 Euro |
| h) die Samtgemeinde Oderwald 125 Geschäftsanteile
Nr. 49.751 – 49.875
im Gesamt-Nennbetrag von (0,25 %) | 125,00 Euro |
| i) die Samtgemeinde Sickte 125 Geschäftsanteile
Nr. 49.876 – 50.000
im Gesamt-Nennbetrag von (0,25 %) | 125,00 Euro |

Der Landkreis Wolfenbüttel wird 12.550 Geschäftsanteile im Gesamt-Nennbetrag von 12.550,00 € (25,1 %) der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile nach einer öffentlichen Ausschreibung für die Beteiligung eines Telekommunikationsdienstleisters und damit verbundener Übertragung des Netzbetriebes an den nach den veröffentlichten Wettbewerbsbedingungen erfolgreichen Bieter übertragen. Mit dem Wettbewerb zur Übertragung der Geschäftsanteile ist die Übertragung der Dienstleistung für den Netzbetrieb verbunden.

Darüber hinaus verpflichten sich die Gesellschafter, der Gesellschaft entsprechend ihrer quotalen Beteiligung über die ersten 3 Jahre nach Gründung nach Anforderung der Geschäftsführung unverzinsliche **Aufgeld-Einzahlungen** in die freien Rücklagen der Gesellschaft zu leisten.

§ 5 Einlagen

Die Einlagen auf die von den Gründungs-Gesellschaftern übernommenen Geschäftsanteile sind in **voller Höhe in Geld** bis zum _____2020 auf ein Konto der Gesellschaft zu leisten.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Beirat
- die Gesellschafterversammlung
- der Projektausschuss

§ 7 Geschäftsführung/Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine/n **oder** mehrere Geschäftsführer/innen.
2. Ist nur **ein/e** Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einer/m Prokuristin/en vertreten.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführerinnen/n **Einzelvertretungsbe-
fugnis** und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Die Geschäftsführer/innen bedürfen zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte der vorherigen **Zustimmung** der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Pflichten an Grundstücken,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von wesentlichen Beteiligungen und anderen Unternehmen,
- c) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen/en,
- f) Aufnahme von Krediten, Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Annahme von Wechseln,
- g) Vornahme von Anschaffungen (Anlagevermögen), die im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen,
- h) Verlegung des Geschäftssitzes,
- i) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen,
- j) Führung von Aktivprozessen von grundsätzlicher Bedeutung oder einem Wert von mehr als 100.000,00 €.

Der vorstehende Katalog ist nicht satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschafterversammlung kann durch gesonderten privatschriftlichen **Beschluss** (z. B. durch Erlass einer Geschäftsordnung) abweichende Vereinbarungen, auch mit einzelnen Geschäftsführerinnen/n, treffen.

§ 8

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen **Beirat**, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Landkreis Wolfenbüttel ist berechtigt, 7 Mitglieder in den Beirat der Gesellschaft zu entsenden. Alle anderen Gesellschafter sind berechtigt, jeweils 1 Mitglied zu entsenden.
2. Die **Amtszeit** der entsandten Mitglieder beträgt 5 Jahre und endet für die kommunalen Vertreter spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Kommunalparlaments. Die Beiratsmitglieder können jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
3. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung **niederlegen**. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
4. Der Beirat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des **neuen** Beirates weiter.

5. Die Tätigkeit des Beirats ist **ehrenamtlich**.

§ 9

Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat hat die Geschäftsführer/innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu **unterstützen**. Die Rechte und Pflichten des Beirats werden durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt.
2. Der Beirat kann von der Geschäftsführung **Berichterstattung** verlangen.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Beirates

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n **Vorsitzende/n** und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in während ihrer/seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende muss den Beirat **einberufen**, wenn drei Beiratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Einladung hat in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der **Beratungsunterlagen** mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den **Sitzungen** des Beirats teil. Der Beirat kann in Einzelfällen etwas Anderes bestimmen.
5. Der Beirat ist **beschlussfähig**, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum

zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

6. Beschlüsse werden mit **einfacher** Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihres/seines Stellvertreters.
7. Über die Beschlüsse sind **Protokolle** anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
8. Die/Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Beirates anstelle von Sitzungen durch Einholung der **Stimmabgabe** in schriftlicher Form, Textform oder durch Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist die schriftliche Protokollierung unverzüglich nachzuholen.
9. Der Beirat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine **Geschäftsordnung** geben.

§ 11

Gesellschafterversammlung, Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Entscheidung der **Gesellschafterversammlung** unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung;
 - b) die Beratung, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit eine Abschlussprüfung gesetzlich erforderlich ist.
 - d) der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen und die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern/Prokuristen abzuschließenden Anstellungsverträge;
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),

- die Verwendung des Ergebnisses oder die Abdeckung des Verlustes nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführer/innen;
- g) die Entlastung des Projektausschusses und der Geschäftsführer/innen;
 - h) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12

Gesellschafterversammlung, Einberufung, Beschlussfassung

1. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind Gesellschafterversammlungen auf **Verlangen** eines Gesellschafters einzuberufen.
2. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine **ordentliche** Gesellschafterversammlung statt zu finden.
3. Den Gesellschaftern stehen zudem die **Informationsrechte** gem. § 150 NKomVG zu.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung **einberufen**, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
5. Die Einladung hat **schriftlich** (in Textform, auch per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Beratungsunterlagen und Vorlagen für die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
6. Die **Leitung** der Gesellschafterversammlung obliegt dem / der Vertreter/in des Landkreises Wolfenbüttel in der Gesellschafterversammlung. Der oder die Geschäftsführer/innen der Gesellschaft nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
7. Die Gesellschafterversammlung ist **beschlussfähig**, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals in jedem Fall beschlussfähig.

In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

8. Die **Beschlüsse** der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreibt. Je 1,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Satzungsänderungen, die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, die Bestellung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, die Einziehung von Geschäftsanteilen sind mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung (z.B. bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages) gesetzlich vorgeschrieben ist, ein **Protokoll** zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Die/der Schriftführer/in wird von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt. Das Protokoll ist den Vertreter/innen/n der Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.
10. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der **Stimmabgabe** in schriftlicher Form, in Textform oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (z. B. per E-Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Umlaufverfahren per E-Mail gefasste Gesellschafterbeschlüsse, sind - rein zu Beweiszwecken - von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen.
11. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter, sofern er nicht selbst teilnimmt, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe **vertreten** lassen.
12. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats seit der Beschlussfassung und Zugang des Protokolls über die betreffende Gesellschafterversammlung bei den Gesellschaftern durch Klage **angefochten** werden.

§ 13

Projektausschuss

1. Die Gesellschaft hat einen Projektausschuss. Dieser wird für die Dauer von fünf Jahren ab erstmaliger Wahl der Mitglieder des Projektausschusses eingerichtet. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Projektausschuss aufgelöst, wiedeingesetzt oder auch nach Ablauf der Dauer von fünf Jahren für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum fortbestehen soll.
2. Der Projektausschuss besteht **zunächst** aus zwei **Mitgliedern**. Jeweils 1 Mitglied wird von den Gesellschaftern Landkreis Wolfenbüttel und der Volksbank Wolfenbüttel entsandt. Nach Einbindung des **Gesellschafters für die Telekommunikationsleistungen** wird der Projektausschuss um einen Vertreter dieses Gesellschafters **erweitert**.
3. Im Sinne einer zeitnahen Handlungsfähigkeit bei der Umsetzung großer Projekte und Bauvorhaben entscheidet der Projektausschuss während seines Bestehens an Stelle der Gesellschafterversammlung allein über alle Angelegenheiten. Insbesondere **entscheidet** der Projektausschuss über alle Angelegenheiten der Planung, des Baus- oder Ausbaus (sowie dessen Finanzierung) von Glasfasernetzen sowie deren Anmietung, Vermietung oder Nutzung durch Dritte.
4. **Auf der Grundlage der Beschlüsse des Projektausschusses wird die Geschäftsführung ermächtigt ist berechtigt, der Geschäftsführung innerhalb seines Kompetenzbereiches Weisungen zu erteilen., diese umzusetzen.**
5. Der Projektausschuss tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er tritt zusammen durch **Einberufung** der Geschäftsführung oder eines Mitgliedes des Projektausschusses. Ein Einberufungsverlangen muss allen Mitgliedern des Projektausschusses mit einer Frist von einer Woche per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zugestellt werden. Der Projektausschuss kann jederzeit zusammentreten und unter Verzicht auf Frist- und Formerfordernisse Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden einstimmig gefasst und sind schriftlich zu protokollieren. Falls keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Gesellschafterversammlung anstelle des Projektausschusses.
6. Jedes Mitglied des Projektausschusses kann jederzeit von der Geschäftsführung **Auskünfte** verlangen, soweit der Gegenstand der Auskunft in den Kompetenzbereich des Projektausschusses fällt.
7. **Gesellschafter** sind berechtigt, Auskunft von dem Projektausschuss zu verlangen.

8. Im Übrigen kann sich der Projektausschuss im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag eine **Geschäftsordnung** zur Regelung seiner inneren Ordnung geben.

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u.a.) über Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher **Einwilligung** der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.
2. Zum **Verkauf** stehende Geschäftsanteile sind zuerst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Ein Verkauf an Außenstehende ist ungeachtet der erforderlichen Zustimmung der Gesellschaft nur statthaft, wenn alle übrigen Gesellschafter schriftlich auf ihr Ankaufsrecht verzichtet haben.
3. Zudem haben die übrigen Gesellschafter, im Verhältnis ihrer Beteiligung, ein **Vorkaufsrecht** an den Geschäftsanteilen eines veräußernden Gesellschafters. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile eines Gesellschafters können **mit** Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
2. **Ohne** Zustimmung ist die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters zulässig, wenn:
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein **Insolvenzverfahren** eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters **gepfändet** o-

der sonst wie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden,

- c) in der Person des Gesellschafters ein seines Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt;
 - d) eine zwischen den Gesellschaftern geschlossene Beteiligungsvereinbarung dies vorsieht, der Gesellschafter gegen wesentliche Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrags, insbesondere die Regelungen des § 15, oder wesentliche Bestimmungen anderer bindender Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf die Gesellschaft verstößt; hierzu gehören insbesondere erhebliche Verstöße gegen eine zwischen den Gesellschaftern geschlossene Beteiligungsvereinbarung. Ein erheblicher Verstoß im Sinne des vorgenannten Satzes liegt vor, wenn ein Gesellschafter eine in der Beteiligungsvereinbarung festgelegte Gesellschafterleistung nicht einbringt.
 - e) ein Gesellschafter sich eines so schweren Verstoßes gegen **Gesellschafterpflichten** schuldig gemacht hat, dass den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person **eines** Mitberechtigten vorliegen.
 4. Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % des stimmberechtigten Anteils beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Einziehung geschieht durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger. Sie wird mit dem **Zugang** dieser Mitteilung wirksam.
 5. Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile zu Einziehung anstehen, **bevollmächtigt** bereits hiermit jede/n Geschäftsführer/in der Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, ihn bei der Übertragung und Abtretung seiner Geschäftsanteile an den / die von der Gesellschafterversammlung benannten Dritten oder die Gesellschaft selbst uneingeschränkt zu vertreten.
 6. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem

Einziehungsbeschluss (z. B. durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile oder Bildung von neuen Geschäftsanteilen) sichergestellt wird, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Dieser **Anpassungsbeschluss** ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

7. **Anstelle** der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile - insgesamt oder teilweise, an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten hat, sofern die Gesellschaft die Zahlung des Kaufpreises / der Abfindung garantiert. Ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Die vorstehenden Regelungen zur Einziehung gelten entsprechend.
8. Die Einziehung der Geschäftsanteile ist nur innerhalb von drei Monaten nach **Kenntnis** der Gesellschaft von den die Einziehung rechtfertigenden Tatsachen zulässig.
9. Bei der **Beschlussfassung** über die Einziehung oder den Erwerb des oder der Geschäftsanteile ist der betroffene Gesellschafter von seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Der Beschluss über die Einziehung oder die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird.
10. Ist bis zur Auszahlung der Abfindung das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckungsmaßnahme **aufgehoben**, so ist auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters der gefasste Beschluss über die Einziehung oder das Abtretungsverlangen aufzuheben.
11. Der Aufhebungsbeschluss wird **unwirksam**, wenn das an den betroffenen Gesellschafter bereits ausgezahlte Entgelt nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses an die Gesellschaft bzw. den Übernehmer zurückgezahlt wird.

§ 16 Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf **unbestimmte** Zeit gegründet.
2. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 60 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres **kündigen**, frühestens jedoch erstmals zum 31.12. 2040. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seine Geschäftsanteile - insgesamt oder teilweise - an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter – im Verhältnis der bestehenden Anteile - oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten, sofern die Gesellschaft die Zahlung des Kaufpreises / der Abfindung garantiert. Im Falle der Weigerung zur Geschäftsanteilsabtretung hat der ausscheidende Gesellschafter die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden.
3. Die Kündigung ist durch **eingeschriebenen** Brief an die Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter von der erklärten Kündigung unverzüglich zu verständigen.
4. **Gläubiger** eines Gesellschafters können zu ihrer Befriedigung das Kündigungsrecht des Gesellschafters an dessen Stelle ausüben, wenn
 - der Schuldtitel endgültig vollstreckbar ist;
 - sie innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters fruchtlos versucht haben und dies durch Fruchtlosigkeitsbescheinigung nachweisenund
 - sie die Pfändung und Überweisung des dem Gesellschafter im Falle der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zustehenden Guthabens erwirkt haben.
5. Der Kündigung des **Gläubigers** muss eine beglaubigte Kopie des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigelegt sein.

§ 17

Abfindung bei Ausscheiden

1. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere andere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten hat, der eine Geschäftsanteilsübernahme verlangen kann oder dessen Geschäftsanteile eingezogen werden, erhält hierfür eine Abfindung. Deren Höhe entspricht dem **Verkehrswert** der Geschäftsanteile. Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze zu ermitteln (IDW S1).
2. Die Abfindung ist in 5 gleichen **Jahresraten**, von denen die Erste ein halbes Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig ist, auszuzahlen. Die Abfindung ist mit 2 % - Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit den jeweiligen Raten auszuzahlen.

§ 18

Schiedsgutachter

1. Können sich die Beteiligten im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters nicht über den Wert seines Geschäftsanteils einigen, wird dieser Wert durch das für die Beteiligten im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB verbindliche **Schiedsgutachten** einer/s Steuerberaterin/s / Wirtschaftsprüferin/s festgestellt. Können sich die Beteiligten nicht auf die Person einer/s Schiedsgutachterin/s einigen, wird dieser auf Antrag eines von ihnen durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Steuerberaterkammer ernannt.
2. Die/Der Schiedsgutachter/in entscheidet auch über die Pflicht zur Tragung der **Kosten** des Schiedsgutachtens nach Billigkeit.

§ 19

Wettbewerbsverbot

Soweit Geschäftsführer/innen und / oder Gesellschafter einem Wettbewerbsverbot unterliegen, kann die Gesellschafterversammlung sie hiervon durch einfachen Beschluss ganz oder teilweise **befreien**.

§ 20 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist durch die Geschäftsführung bis zum 30.09. des Vorjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Erfolgsplan, den Finanzplan und eine Stellenübersicht enthält, sodass die Gesellschafterversammlung und der Beirat rechtzeitig vor Beginn des folgenden **Geschäftsjahres** über seine Zustimmung beschließen bzw. beraten können. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.

§ 21 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Der Jahresabschluss und Lagebericht eines Geschäftsjahres sind von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass der Bericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, d.h. des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes, über die **Prüfung** des Jahresabschlusses (soweit eine Prüfung überhaupt gesetzlich erforderlich ist) und Lageberichts bis zum Ende des 6. Monats des folgenden Geschäftsjahres vorliegen.
2. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel bestimmt.
3. Mit Zustimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes kann ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes betraut werden. Das Ergebnis der externen Prüfung bedarf der abschließenden Zustimmung und Freigabe des Rechnungsprüfungsamtes.
4. Die Geschäftsführung hat den Bericht des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes, den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Beirat zur Prüfung und im Anschluss der Gesellschafterversammlung zur **Feststellung** und zum Beschluss über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung hat bis zum Ende des sechsten Monats des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über die **Ergebnisverwendung** zu beschließen.

6. Die **Prüfung** des Jahresabschlusses richtet sich gemäß § 158 Abs. 1 NKomVG ergänzend in entsprechender Anwendung nach den Regelungen der §§ 29 bis 32, 34 und 35 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO).

§ 22

Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht Bekanntmachungen ausschließlich im **elektronischen** Bundesanzeiger.

§ 23

Gründungs Aufwand

Die **Gründungskosten** (Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Steuern) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von max. 5.000,00 Euro.

§ 24

Salvatorische Klausel

Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und **Zweck** der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von Vornherein bedacht.
